



# Austausch zur Empowering Consumers Richtlinie

# Richtlinien

## ... zur Einhaltung des Kartellrechts ... & Verwendung einer Protokoll KI

### Protokollsoftware fireflies.ai

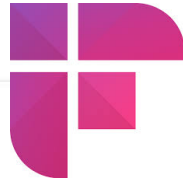
Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wird das KI-gestützte Protokoll-Tool **fireflies.ai** eingesetzt. Ziel ist es, die Effizienz der Dokumentation und Nachverfolgung von Diskussionsergebnissen zu erhöhen.

Die Nutzung des fireflies.ai Protokoll-Tools erfolgt ausschließlich zu **Protokollzwecken** im Rahmen unserer internen Arbeitsprozesse. Wir stellen sicher, dass sämtliche **geltenden Compliance-, Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien** eingehalten werden.

Alle aufgezeichneten Informationen werden **ausschließlich zur Erstellung der Protokolle** verwendet und **sofort nach deren Aussendung vollständig gelöscht**. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist **ausdrücklich ausgeschlossen**.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verbindlichkeit der getroffenen Aussagen und Beschlüsse bleiben die Teilnehmer:innen der Arbeitsgruppe verantwortlich.

Durch die Nutzung des Tools stimmen Sie diesen Bedingungen zu und erkennen die strikte Zweckbindung der Datenverarbeitung an.



### Richtlinien für die Einhaltung des Kartellrechts für Besprechungen

Viele Unternehmen, die das GS1 System bzw. ECR Techniken anwenden, stehen im Wettbewerb, sowohl horizontal als auch vertikal. Das heißt, dass jede Aktivität von GS1/ECR auf die Vereinbarkeit mit geltendem Wettbewerbsrecht geprüft werden muss, das geheime Absprachen und Zusammenschlüsse zu Handelsbeschränkungen, Monopolen, bzw. den Versuch zur Monopolbildung und unfaire oder betrügerische Handlungen und Praktiken verbietet.

Die Kartellgesetze sind sehr umfassend und ihre Verletzung kann zu gerichtlichen Verfügungen, Ausgleichsforderungen, schweren Geldstrafen und sogar Haftstrafen führen.

Die strenge Einhaltung des Wettbewerbsrechts war und ist seit jeher ein Grundsatz von GS1/ECR. Insbesondere achtet GS1/ECR nicht nur auf die Vermeidung von Verstößen, sondern auch auf alles, was den Verdacht auf eine mögliche Verletzung veranlassen könnte. Eine für sich betrachtete harmlose Handlung kann von der Wettbewerbsbehörde im größeren Zusammenhang als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht gesehen werden.

Deshalb müssen die Teilnehmer der GS1/ECR Ausschüsse, Arbeits- oder Projektgruppen oder Ähnlichem, immer daran denken, dass der Zweck der Zusammenkünfte die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit aller Unternehmen ist, um den Kunden oder Konsumenten einen besseren Nutzen zu verschaffen.

Da die GS1/ECR Aktivitäten immer die Kooperation zwischen Konkurrenten beinhalten, muss große Sorgfalt darauf gelegt werden, die Einhaltung des Wettbewerbsrechts zu gewährleisten.

Das bedeutet:

- Die Teilnahme an GS1/ECR muss freiwillig sein und eine Nichtteilnahme darf zu keiner Benachteiligung oder Bestrafung des Unternehmens führen.
- Absprachen und Informationen über Preise, geografische Absatzmärkte, Kunden und Produkte sind nicht erlaubt, genauso wenig wie über Boykotte, Geschäftsabsagen oder Marktaufteilungen.
- Sitzungen sollen sich an eine vorbereitete Agenda halten - sobald wie möglich - protokolliert werden.
- Wenn ein Teilnehmer der Meinung ist, dass die Gruppe sich in ein unerlaubtes Diskussionsthema einlässt, ist er verpflichtet dies unverzüglich aufzuzeigen, damit das Thema vertagt wird, bis die Rechtsmeinung eingeholt ist.
- Tests oder Datensammlungen werden protokolliert, bei Bedarf wird eine Rechtsmeinung eingeholt.
- Empfehlungen für Standards und Geschäftsabläufe aus GS1/ECR Ausschüssen, Arbeits- oder Projektgruppen sind für die Unternehmen nicht verpflichtend. Den einzelnen Unternehmen steht es frei, unabhängige konkurrenzfähige Entscheidungen zu treffen.

# 45 Teilnehmende Unternehmen im Call

- AGRANA
- Alnatura
- Ankerbrot
- Berglandmilch
- Brau Union Österreich
- dm drogerie markt
- efko
- Essity
- Estyria
- Felix Austria
- GoodMills Österreich
- GSI Germany
- HOFER KG
- INTERSPORT Austria
- JDE
- Josef Manner & Comp. AG
- KASTNER Gruppe
- Katjes
- Klosterquell
- Krainer
- Lavazza
- LGV Sonnengemüse
- MAM Baby
- Marcher
- MARESI Austria
- Markant Österreich
- Mautner Markhof
- McCain
- METRO Österreich
- Mondelēz International
- MPREIS
- NÖM AG
- Nomad Foods
- Pfanner
- Recheis
- REWE Group
- Rudolf Ölz Meisterbäcker
- Savencia Fromage & Dairy Österreich
- Segafredo Zanetti Austria
- Spar
- Tante Fanny
- TEEKANNE
- TOP-TEAM Zentraleinkauf
- Unilever
- Vitakraft
- Vitana
- VIVATIS
- Vöslauer

# Herausforderungen für die Branche

## Ergebnis ECR Befragung zur EmpCo

### Antwort

Besteht aus der Sicht Ihres Unternehmens im Hinblick auf die EmpCo Richtlinie Bedarf an kooperativen Branchenlösungen, oder der Schaffung von gemeinsamem Branchenverständnis?

100% Ja

Gibt es aus der Sicht Ihres Unternehmens im Hinblick auf die EmpCo Richtlinie Bedarf an Appellen und Klärungen seitens der EU bzw. des österreichischen Gesetzgebers?

100% Ja

Wie beurteilen Sie die „EmpCo“-Readiness Ihres Unternehmens: von „noch vieles ungeklärt und ungelöst“ bis zu „Anpassungsbedarf zu 100% erfüllt (vollständig EmpCo ready)“

zu 45%  
erfüllt

# Agenda

## ECR Update Call – EmpCo Richtlinie



**Datum:** 26. März 2026, 13:30-15:30 Uhr

**Location:** [Teams](#)

Zeit	Thema	Verantwortlicher:
13:30	Willkommen, Übersicht zum Thema	Bernhard Voit ECR Austria
13:40	EmpCo in der Praxis: Anwendungsempfehlung für transparente und rechtskonforme Produktkommunikation	Joanna Behrend   Dr. Daniel Kendziur GSI Germany   SKW Schwarz
14:20	Empowering Consumers Richtlinie: Umsetzung in Österreich und Branchenfragen – aktueller Diskussionsstand	Dr. Christian Handig WKÖ
14:50	Weitere Vorgangsweise - Diskussion	alle
15:25	Closing	Bernhard Voit ECR Austria

# **EmpCo in der Praxis:** Anwendungsempfehlung für transparente und rechtskonforme Produktkommunikation

---

26.03.2026



## Was Sie heute erwartet

- Regulatorischer Rahmen
  - EmpCo-Richtlinie und UWG-Novelle 2026
- GS1 Germany Aktivitäten
  - Deep Dive EmpCo-Projekt + Ergebnisdokument
  - Ausblick Projektphase 2
- Fragen/ Diskussion

# Regulatorischer Rahmen

## EmpCo-Richtlinie und UWG-Novelle 2026

Neuer regulatorischer Rahmen gegen unsubstantiierte Umweltversprechen

# Was verbirgt sich hinter „EmpCo“?

→ Richtlinie (EU) 2024/825 (anzuwenden ab 09/2026) **verbietet**:

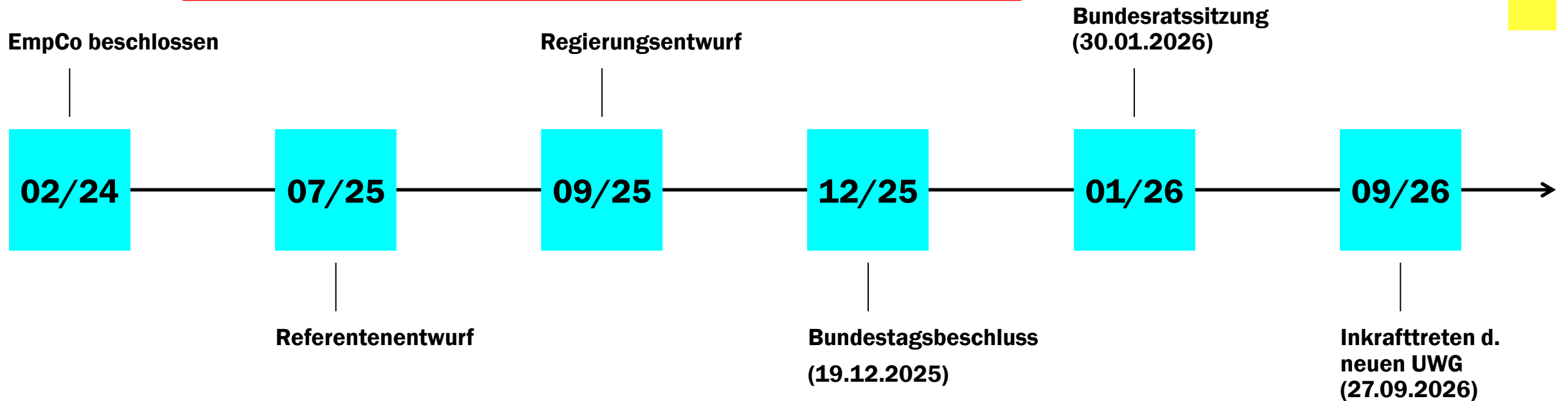
- **allgemeine Umweltaussagen** („umweltfreundlich“, „grün“, „klimafreundlich“, „biobasiert“); **Ausnahme**: Nachweis anerkannter hervorragender Umweltleistung existiert (z.B. EEK, nach ISO 14024 Typ 1)
- **produkt-/dienstleistungsbezogene Werbung mit Kompensationsmaßnahmen**
- **Werbung mit künftigen Umweltleistungen** ohne detaillierten und realistischen Umsetzungsplan, der regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft wird
- **Nachhaltigkeitssiegel** in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale, die nicht auf einem Zertifizierungssystem (im Dreipersonenverhältnis) beruhen oder nicht von staatlicher Stelle festgesetzt wurden



# Umsetzung EmpCo durch UWG-Novelle

... und was im Gesetzgebungsverfahren nicht gelöst werden konnte ...

**EmpCo und UWG-ÄndG sehen keine Übergangsfristen / „Grandfathering-Clause“ über den 26.09.2026 hinweg vor.**



# Umsetzung EmpCo durch UWG-Novelle

1:1 Umsetzung und kein „Goldplating“, aber „Kniff“ in der Gesetzesbegründung



„Lex-Warentest“  
Anerkannte Verbrauchertests  
sollen keine  
Nachhaltigkeitssiegel sein. (str.!)

Firmennamen und Logos von  
Umweltorganisationen sollen nur  
dann Nachhaltigkeitssiegel sein,  
wenn der Eindruck vermittelt  
wird, dass das Produkt geprüft  
ist und hierfür garantiert werden  
soll. (str.!)

B2B-Siegel sollen  
ausgenommen sein, auch wenn  
sie von Verbrauchern (z.B. auf  
dem Versandkarton)  
wahrgenommen werden  
könnten. (str.!)

Der Umsetzungsplan für  
künftige Umweltleistungen soll  
auch per abgedruckter URL  
verlinkt werden können (vgl.  
FAQ).

# § 5 UWG n.F. – Irreführende geschäftliche Handlungen

## Abs. 2 Nr. 1

„die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, **ökologische oder soziale Merkmale**, Zubehör, **Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit**, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst oder Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen.“

## Abs. 2 Nr. 4

„mit ihr gegenüber Verbrauchern eine Umweltaussage über die **künftige Umweltausleistung** getroffen wird, ohne klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare **Verpflichtungen**, die in einem detaillierten und realistischen **Umsetzungsplan** festgelegt sind, der

- a) messbare und zeitgebundene **Ziele** sowie weitere relevante Elemente umfasst, die zur Unterstützung seiner Umsetzung erforderlich sind, wie die Zuweisung von **Ressourcen**, und
- b) regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft wird, dessen Erkenntnisse Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden.“

# § 5a UWG n.F. – Irreführung durch Unterlassen

(1) **Unlauter handelt auch**, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information **vorenthält**,

1. die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und
2. deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

(2) **Als Vorenthalten gilt auch**

1. das **Verheimlichen** wesentlicher Informationen,
2. die Bereitstellung wesentlicher Informationen in **unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise** sowie
3. die **nicht rechtzeitige Bereitstellung** wesentlicher Informationen.

# Allgemeine vs. spezifische Umweltaussage

Unterschiede kennen und beachten

## Allgemeine Umweltaussage, § 2 Abs. 2 Nr. 1 UWG n.F.

„eine schriftlich oder mündlich, einschließlich über audiovisuelle Medien, getätigte Umweltaussage, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und bei der die **Spezifizierung der Umweltaussage nicht klar und in hervorgehobener Weise auf demselben Medium angegeben ist;**“

## Umweltaussage, § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG n.F.

„jede Aussage oder Darstellung im Kontext einer kommerziellen Kommunikation, **einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie beispielsweise Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen**, die rechtlich nicht verpflichtend ist und in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass

- a) ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Unternehmer eine **positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt** hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte, Produktkategorien, Marken oder Unternehmer oder
- b) die Auswirkung eines Produkts, einer Produktkategorie, einer Marke oder eines Unternehmers auf die Umwelt im Laufe der Zeit **verbessert** wurde;“

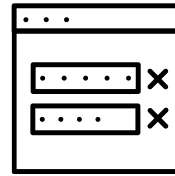
# Per se Verbote gem. Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG n.F.

Verboten ist...



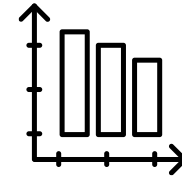
## Nr. 2a unzulässiges Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels

„Das Anbringen eines **Nachhaltigkeitssiegels**, das weder auf einem **Zertifizierungssystem** beruht noch von **staatlichen Stellen** festgesetzt wurde.“



## Nr. 4a nicht nachweisbare allgemeine Umweltaussage

„Das Treffen einer **allgemeinen Umweltaussage**, wenn der Unternehmer keine ihr zugrunde liegende **anerkannte hervorragende Umwelleistung** nachweisen kann.“



## Nr. 4b unwahre Angabe zur Reichweite einer Umweltaussage

„Das Treffen einer **Umweltaussage zum gesamten Produkt oder zu der gesamten Geschäftstätigkeit** des Unternehmers, wenn sich die Umweltaussage nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts oder nur auf eine bestimmte Aktivität der Geschäftstätigkeit des Unternehmers bezieht.“

# Per se Verbote gem. Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG n.F.

Verboten ist...

## Nr. 4c Aussagen zu Umweltauswirkungen bei Kompensation von Treibhausgasemissionen

„Das Treffen einer Aussage, die sich auf die **Kompensation von Treibhausgasemissionen** gründet und nach der ein Produkt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen **verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt** hat.“



# Nachhaltigkeitssiegel, § 2 Abs. 2 Nr. 4 UWG n.F.

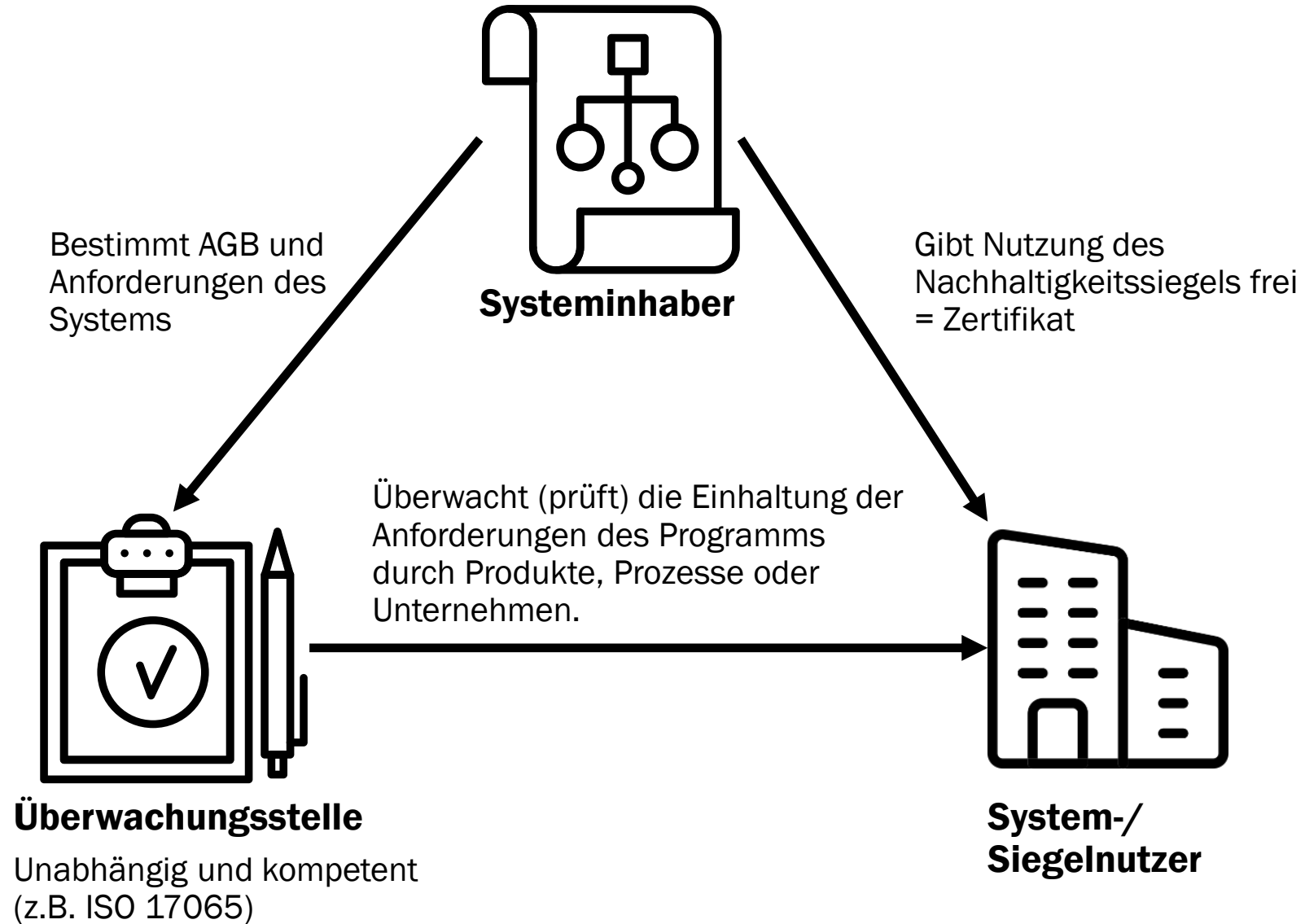
„ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, Gütezeichen **oder Ähnliches** mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit gegenüber Verbrauchern **in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern**, ausgenommen alle verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union;“

# Zertifizierungssystem, § 2 Abs. 2 Nr. 6 UWG n.F.

„ein System der **Überprüfung durch Dritte**, durch das bestätigt wird, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit bestimmte **Anforderungen** erfüllt, das die Verwendung eines entsprechenden Nachhaltigkeitssiegels ermöglicht und dessen Bedingungen, einschließlich seiner Anforderungen, öffentlich einsehbar sind und folgende Kriterien erfüllen:

- a) das System steht **allen Unternehmen unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen offen**,
- b) die Anforderungen des Systems werden vom Systeminhaber in Absprache mit geeigneten **Sachverständigen und Interessenträgern** ausgearbeitet,
- c) in dem System sind **Verfahren für den Umgang mit Verstößen** gegen die Anforderungen des Systems festgelegt und es ist der Entzug oder die Aussetzung der Verwendung des Nachhaltigkeitssiegels durch den Unternehmer im Fall von Verstößen gegen die Anforderungen des Systems vorgesehen und
- d) die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems durch einen Unternehmer unterliegt einem objektiven Verfahren und wird **von einem Dritten durchgeführt, dessen Kompetenz und dessen Unabhängigkeit** sowohl vom Systeminhaber als auch vom Unternehmer auf **internationalen oder unionsweiten Normen** und Verfahren oder auf Normen und Verfahren eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beruht.“

# Zertifizierungssystem



# Fragestellungen und Herausforderungen der Branche

Bernhard Voit, ECR Austria

# Kooperative Branchenlösungen & Schaffung von Branchenverständnis

- Green- / Blacklist von Siegeln und Gütezeichen sowie zu erlaubten Nachhaltigkeitsaussagen / Claims - evtl. mit Beispielen
- Anforderungen an ein Nachhaltigkeitssiegel? Inwieweit müssen Umweltaussagen konkretisiert werden?
- Lösungswege für Umgang mit Tierwohlsiegeln und Recyclinglogos
- Besprechung von rechtlichen Unklarheiten in der Verordnung, gemeinsame Brancheninterpretation
- Diskussion eines ressourcenschonenden Umgangs mit Altbeständen (fehlende Übergangsregelung)
- Information & Q&A-Sessions für Marketing, Recht, Einkauf, ESG und E-Commerce

# Bedarf an Appellen / Klärungen seitens der EU bzw. des österreichischen Gesetzgebers

- Realistische Abverkaufsfristen von Altbeständen von Produkten, Verpackungen und Marketingmaterialien - Zielkonflikt Nachhaltigkeit (derzeit Inkrafttreten am 27.09.2026 ohne Übergangsfrist)
- Wie wird die Kontrolle durchgeführt, welche Strafen drohen bei Nichtkonformität, falls keine Übergangsperiode eingeführt wird?
- Definition von Kriterien für ein konformes Zertifizierungssystem auf nationaler Ebene, Anforderung an Zertifizierungsstellen
- Rechtssicherheit für Aussagen zu sozialen Merkmalen, inkl. Tierschutz und Nachhaltigkeit
- Rechtssicherheit für etablierte Markennamen
- Gemeinsame Interessenvertretung, Monitoring der nationalen Umsetzung und Rechtsprechung

# GS1 Germany Aktivitäten

## Deep Dive EmpCo-Projekt

# Warum sich GS1 Germany im EmpCo-Kontext engagiert



- ✓ Historisch bedingt
- ✓ Community-Bedarf

Neuaufgabe des Leitfadens  
„Sustainable Product Claims  
2.0“

Veröffentlichung der AWE  
– vsl. Anfang April



# EmpCo in der Praxis

## Projektbeschreibung und Status Quo



### Ausgangssituation



Die mit dem **EU Green Deal** einhergehenden Rechtsnormen für **Transparenz auf Unternehmens- und Produktebene** stellen Unternehmen vor eine große Herausforderung.

Das initiierte GS1 Germany **Programm Data for Sustainability** sieht vor, gemeinsam mit einer Community aus Handel und Industrie ein gemeinsames Verständnis zu den regulatorischen Anforderungen zu schaffen. Unter diesem Dach wurde in einer zweiten Phase des Programms die Empowering Consumers Directive (EmpCo) in den Fokus gerückt. Die geplante Laufzeit der EmpCo-Aktivitäten ist von Dezember 2025 bis Juli 2026 vorgesehen.

### Projektbeschreibung



Das Projekt verfolgt einen 2-stufigen Ansatz.

#### 1 - Anforderungsanalyse

Zuerst wird eine Analyse zur Ableitung eines **gemeinsamen Verständnisses** der EmpCo Anforderungen zw. Industrie + Handel vorgenommen. Ziel ist es, **Orientierung für die FMCG-Branche** zu schaffen. Dabei werden **ausgewählte Positivbeispiele für Claims** (angelehnt an den Sustainable Product Claims 2.0 Leitfaden) herausgearbeitet, die ein Best Practice Ansatz für einen **konformen Umgang in der Produktkommunikation** schaffen. Relevante Verbände, Behörden + Institute sollen idealerweise frühzeitig eingebunden werden.

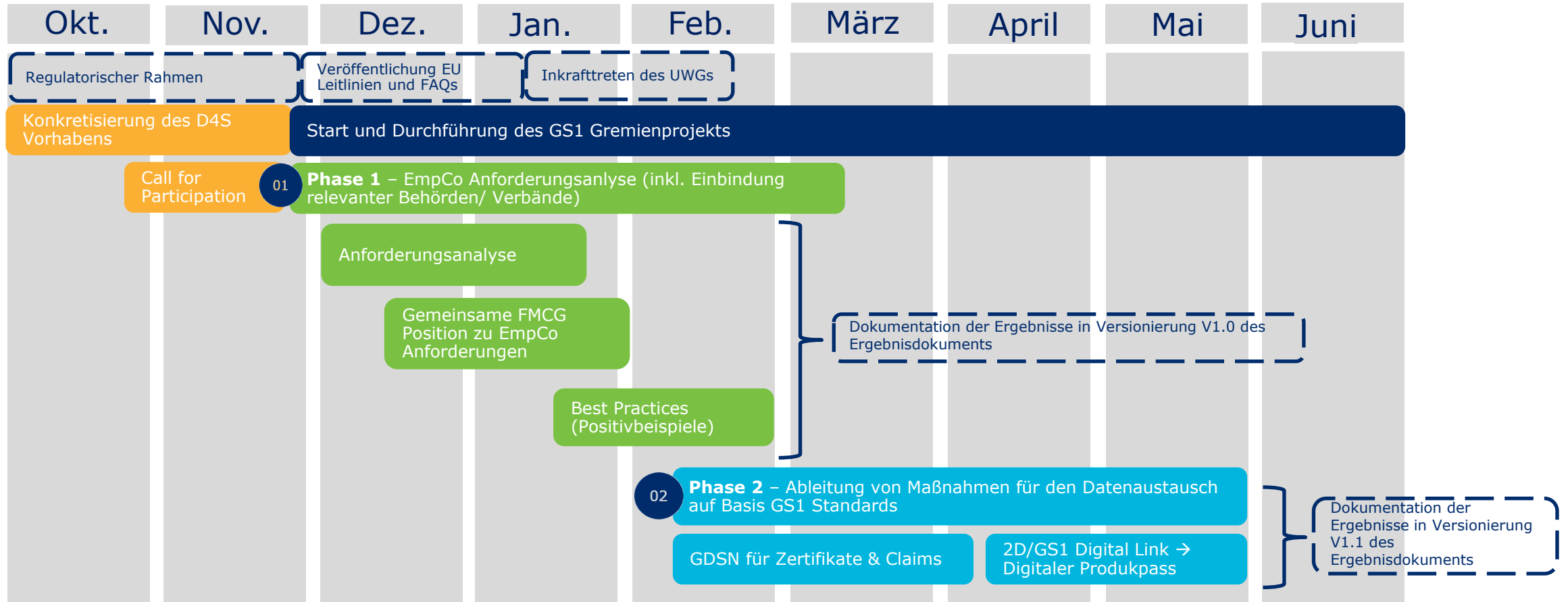
#### 2 - Empfehlung für den Datenaustausch

Darauf aufbauend wird eine **Analyse möglicher Auswirkungen auf den GS1 Datenaustausch** (z.B. GDSN), inkl. Betrachtung von **Siegeln/Label** durchgeführt. Dabei soll der **Digitale Produktpass** (QR-Code/GS1 Digital Link) berücksichtigt werden. Die Erkenntnisse und Empfehlungen werden in einer **weiteren Versionierung des Ergebnisdokuments** veröffentlicht.



# EmpCo in der Praxis

## Timeline und iteratives Vorgehen



# EmpCo in der Praxis

## Die Projektbeteiligten der 1. Projektphase

### Unternehmen

#### Industrie

P&G  
Ferrero  
Henkel  
Tetrapak  
Werner & Mertz  
Tesa

#### Handel

Alnatura  
Edeka Südwest  
Schwarz Gruppe  
Bünting  
Dm  
Aldi Nord  
Otto  
Dehner  
Rossmann  
Globus  
Markant  
Germanfashion Modeverband

#### Begleitkreis

Mülltrennung wirkt

CSCP

AÖL

Bundesverband Nachhaltige  
Wirtschaft

# EmpCo in der Praxis

## Kernergebnisse der 1. Projektphase



### Was haben wir gemacht? Wo stehen wir aktuell?

Durchführung diverser Weeklys, u.a.

- Zusammenfassung der Anforderungen, Verbote & Definitionen zur Herstellung eines gemeinsamen Verständnisses (EmpCo + FAQs)
- Screening des Leitfadens SPC2.0 zur Identifizierung ausgewählter Positivbeispiele + Spezifizierung der Positivbeispiele

➔ **Resultiert in Ergebnisdokument V1.0**

# EmpCo in der Praxis

## Kernergebnisse der 1. Projektphase



### Was kann der Leitfaden leisten?

- ✓ Einführung EmpCo
- ✓ Zusammenfassung relevanter regulatorischer Anforderungen
- ✓ Best-Practice Ansätze
- ✓ Beschreibung ausgewählter Positivbeispiele
- ✓ Interpretation EmpCo + EU FAQs

### Was kann der Leitfaden nicht leisten?

- ✓ Vorgabe „fertiger“ oder verbindlich definierter Claims
- ✓ Schutz vor öffentlicher Kritik oder Sanktionen
- ✓ Keine tagesaktuellen Informationen

# EmpCo in der Praxis

## Ausgewählte Positivbeispiele

<b>Nachhaltigkeit allgemein:</b>	ökologisch (bei food), bio(-logisch)/ aus kontrolliert biologischem Anbau, öko/eco, regionales Produkt, natürlich, naturbelassen, umweltschonende Produktionsbedingungen
<b>Klima:</b>	CO2-Fußabdruck, Energieeffizienz, Wasser-Fußabdruck
<b>Biologische Vielfalt:</b>	Artenvielfalt, nachhaltige Forstwirtschaft
<b>Recycling &amp; Verwertung:</b>	zerlegbar/modular konstruiert, Recyclinganteil/Rezyklatgehalt, (aus) 100% rPET, rPET; PCR, recycelbar/recyclingfähig, refurbished/wiederaufbereitet
<b>Materialien &amp; Verpackung:</b>	Mehrweg, nachfüllbar, wiederverwendbar, biobasierter Kunststoff, biologisch abbaubar
<b>Inhaltsstoffe:</b>	vegetarisch, vegan/ plant-based (bei food)
<b>Tierwohl:</b>	Haltungsform
<b>Soziale Aspekte:</b>	fairer Handel

### Beschreibungspunkte

- ✓ Definition
- ✓ Juristische Einordnung & Empfehlung zur Anwendung
- ✓ Anwendungsbeispiel/e
- ✓ Nachweise & potenzielle Belegdokument/e

# EmpCo in der Praxis

## Deep Dive „biobasierter Kunststoff“



### Biobasierter Kunststoff

**Definition:** „Biobasierte Kunststoffe“ bestehen zum Teil aus Kunststoff, der aus Biomasse erzeugt wurde (z. B. aus Zuckerrohr oder Mais). Das Ausgangsmaterial lässt nicht auf die biologische Abbaubarkeit schließen; meistens sind sie über die herkömmlichen Wertstoffströme zu entsorgen, können in diesen aber die Rezyklatqualität senken.

**Juristische Einordnung und Empfehlung zur Anwendung:** Dieser Begriff eignet sich bedingt für die Produktkommunikation und bedarf ergänzender Erläuterungen. Die Nachhaltigkeitswirkung von biobasiertem Kunststoff hängt von dem Ursprung des Materials ab (positiv: biogene Reststoffe; negativ: Monokultur, Flächenkonkurrenz mit Nahrungsmittelproduktion) und ist hoch umstritten. Die oft zugrunde gelegte Massenbilanzierung (ISCC+) ist eine technische Übergangslösung auf dem Weg zu weiteren CO<sub>2</sub>-Einsparungen. Es bleibt aktuell ein Einsatz im Promillebereich. Der Einsatz zur Nutzung von chemischem Recycling ist ebenfalls sehr umstritten, vor allem hinsichtlich der richtigen Bilanzierungsmethode. Weniger kritisch ist der Einsatz von „biobasiertem“ Material bzw. biologischem Ausgangsmaterial (s. vorstehende Beispiele). Eine Alternative zu ISCC+ ist die Zertifizierung für biobasierte Produkte des TÜV Rheinland ([dincertco.de](http://dincertco.de)).

Zudem führt der Begriff bei Konsument:innen oft zu Verwirrung bzgl. der Entsorgung. Diese laufen Gefahr, den biobasierten Kunststoff mit biologisch abbaubaren Kunststoffen (Biokunststoff, Bioplastik) zu verwechseln. Um Fehlwürfe zu vermeiden, sollte der prozentuale Anteil des biobasierten Kunststoffes angegeben werden und zusätzlich ein Entsorgungshinweis (z. B. recycelbar, kompostierbar, „Bitte im gelben Sack entsorgen“) kommuniziert werden. Zusätzlich können mit dem kostenlosen Verpackungslogo der dualen Systeme zu Trennhinweisen Konsument:innen bei der korrekten Trennung und Entsorgung unterstützt werden.

#### **Anwendungsbeispiel:**

„Besteht zu X % aus biobasiertem Kunststoff (biogener Ursprung: Mais, Zuckerrohr).“

#### **Nachweise & potenzielle Belegdokumente:**

- Nachweise über die Herkunft und Zusammensetzung der Rohstoffe
- ggf. Zertifizierungsdokumente/ -nachweise
- Beispiele: TÜV Rheinland

# EmpCo in der Praxis

## Ausblick Projektphase 2



### Scope Kapitel 7 – „Wie GS1 Standards die Umsetzung der EmpCo unterstützen“

- Jeweils kurze Beschreibungen der Auswirkungen auf relevante GS1 Standards
    - Ableitungen auf Produktstammdatenaustausch, Umgang mit Attributen und Codelisten
  - Verlinkungen zu weiterführenden Dokumentationen und/ oder Webseiten wie bspw. Kompendium
  - Out of scope: Konkrete Umsetzung im GDSN erfolgt außerhalb der Projektphase 2.
- **Bis dato:** Identifikation von GDSN Datenelementen mit potenzieller EmpCo-Relevanz; Diskussion erster kurzfristiger + mittel-bis langfristiger Maßnahmen

# Fragen/ Diskussion

**Zeit für Ihre Fragen...**



# Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme



**Daniel Kendziur**

Rechtsanwalt I Partner



+49 89 286 40 - 311

[d.kendziur@skwschwarz.de](mailto:d.kendziur@skwschwarz.de)



**Joanna Behrend**

Manager Sustainability

+49 221 94714 408

[joanna.behrend@gs1.de](mailto:joanna.behrend@gs1.de)

+49 160 96454 256

# EmpCoRL & UWG

Christian Handig  
Abteilung für Rechtspolitik  
Wirtschaftskammer Österreich

# EmpCoRL & UWG

## Inhalte

- EmpCoRL ändert die zur Änderung UGPRL 2005/29/EG und VRRRL 2011/83/EU
- **AT:**
  - Änderung des UWG; noch keine Begutachtung
  - Änderung insb des Fern- und Auswärtsgeschäfte-G (Verbraucherrechts-ÄnderungsG 2026); Begutachtung: 12.2 bis 20.3.

**DE:** 3. G zur Änderung des UWG v 12. 2. 2026, BGBl I 2026/43

so auch in anderen MS, zB DK, LT, LV und SLO

Quelle: economist.com



# EmpCoRL & UWG

## Inhalte

- RL (EU) 2024/825 zur Änderung der RL 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen
  - Umsetzung bis 27. 3. 2026
  - Anwendung ab 27. 9. 2026

(gemäß RL)

Quelle: economist.com



# EmpCoRL & UWG

## Neues in der „Schwarzen Liste“ zB

- produktbezogene Umweltaussagen bzgl Treibhausgasemissionen, falls diese auf Kompensationsmaßnahmen basieren
- Produkte, die gesetzliche Anforderungen als Besonderheit präsentieren
- falsche Behauptung, dass eine Ware einer bestimmten Haltbarkeit hätte
- Waren als reparierbar zu präsentieren, wenn sie es nicht sind

Quelle: [www.swr.de](http://www.swr.de)



# EmpCoRL & UWG

## Neues in der „Schwarzen Liste“ zB

- allgemeine Umweltaussagen, wenn der Gewerbetreibende die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, nicht nachweisen kann
- Anbringen von (freiwilligen) Nachhaltigkeitssiegeln, die nicht auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurden

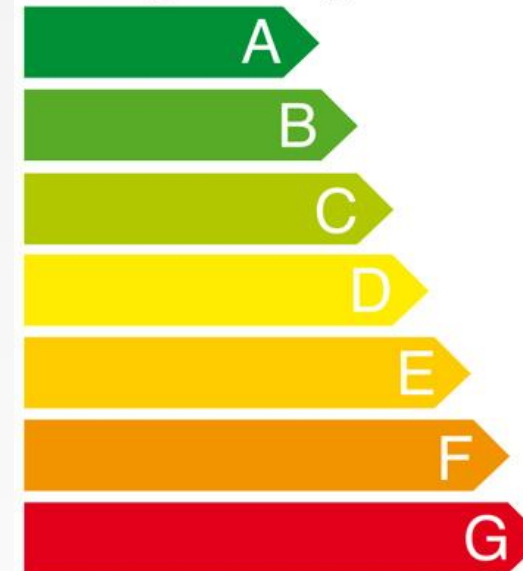


# EmpCoRL & UWG

## Anerkannte hervorragende Umweltleistung sind ...

- Umweltkennzeichenregelungen des EU-Umweltzeichens
- nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I
- einschlägiger Höchstleistungen nach sonstigem Unionsrecht (zB die Klasse A iSd EnergieverbrauchskennzeichnungsVO; siehe <https://eprel.ec.europa.eu/screen/home>)

Niedriger Energieverbrauch



Hoher Energieverbrauch



# EmpCoRL & UWG

## Kriterien für Zertifizierungssystem

- transparente, lautere und diskriminierungsfreie Bedingungen
- steht allen Gewerbetreibenden offen
- Anforderungen werden mit Sachverständigen und Interessenträgern entwickelt
- bei Verstößen sind Sanktionen inkl Verfahren vorgesehen
- Einhaltung der Anforderungen wird von kompetenten und unabhängigen Dritten nach internationalen, EU- oder nationalen Standards überwacht

Quelle: [www.woman.at](http://www.woman.at)



# EmpCoRL & UWG

## Was zB nicht gekommen ist

- Verbot von Umweltaussagen, die nicht durch rechtlich festgelegten Bewertungsmethode belegt werden können
- Versäumnis, den Verbraucher über
  - die Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen und andere Einschränkungen bei der Reparatur
  - vorsätzlich verminderte Nutzungsdauerzu informieren - unabhängig davon, ob der Unternehmer selbst informiert wurde
- (Green Claims RL)

Quelle: [www.woman.at](http://www.woman.at)



# EmpCoRL & UWG

## Altbestände

- Keine Übergangsfrist in der RL
- Intensive Aktivitäten seit Sommer 2025: Ziel ist eine Bestandsschutzklausel, die auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens abstellt
- dt Regierung hat eine Übergangsfrist gefordert
- Kommission ist bisher nicht gewillt, den RL-Text zu ändern
- Gespräche mit Verbraucherschutzbehörden, wegen Zurückhaltung in den ersten Monaten

Quelle: [www.magazinmedien.de](http://www.magazinmedien.de)



# Fragen?

# Mögliche nächste Schritte Diskussion

Bernhard Voit, ECR Austria

# Weitere Informationen für die Branche

## Contents Fact Finding Jänner 2026

Empowering Consumers Richtlinie: Gesetzgebung, Herausforderungen und aktuelle Diskussion

*Carolina Müller, Head of European and Public Affairs, Markant*

EmpCo - was braucht es für eine effiziente Umsetzung in der Branche? (Handelssicht)

*Dora Szeker, Nachhaltigkeitsabteilung, Rewe Group*

→ Werden im **ECR Mitgliederbereich** auf der **ECR Homepage** zur Verfügung gestellt

# Mögliche nächste Schritte

- Anwendungsempfehlung „EmpCo in der Praxis“ der GSI Germany kann Anfang April zur Verfügung gestellt werden
- Updates zur Projektphase 2 GSI Germany: in weiterem Call oder über den ECR Austria Mitgliederbereich
- Bei Interesse / Relevanz: ECR Workshop zur Lösung verbleibender Themen, die im Rahmen der Branchenkoordination gelöst werden sollten
- Timing: Q2 2026

# Fragen und Diskussion





**ECR** AUSTRIA  
EFFICIENT CONSUMER RESPONSE



Danke für Ihr Interesse!